Vertrag

über Unterhaltsreinigungen

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden TK -

und

[wird von der TK ergänzt]

- im Folgenden AN (Auftragnehmer) -

wird für die folgenden Standorte der TK:

- Unternehmenszentrale, Bramfelder Straße 140 und 160, 22305 Hamburg
- Habichtstraße 41, 22305 Hamburg

unter der Vertragsnummer: 20161996 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- diese Vertragsurkunde
- Interessenteninformation (Anlage V 1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V 2) nebst Anlagen:
 - Leistungsverzeichnis der Raumgruppen (Anlage L 1)
 - Muster Objektabstimmungsprotokoll (Anlage L 2)
 - Leistungsverzeichnis Serviceteam (Anlage L 3)
 - Definition der Leistungen (Anlage L 4)
- Nicht belegt (Anlage V3)
- Angebotsschreiben (Anlage V4) nebst Anlagen:
 - Stundenverrechnungssatz für Unterhaltsreinigung (Anlage A 1a)
 - Stundenverrechnungssatz für Sonderreinigung (Anlage A 1b)
 - Nur für die Unternehmenszentrale: Stundenverrechnungssatz für Tagesdienst (Anlage A 1c)

- Nur für die Unternehmenszentrale: Stundenverrechnungssatz für Handyman (Anlage A 1d)
- Preisblatt (Anlage A 2) inkl. Raumbuch
- Muster Preisanpassungen (Anlage A 3)
- gem. Anlage W 1 eingereichte Konzepte (Anlage A 4)
- ausgefüllte Anlage W 1 (Anlage A 5)

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der AN übernimmt die Unterhaltsreinigung, Sonderreinigungen, Sonderreinigungen Teppich und zusätzlich Serviceteamleistungen im Sinne der Anlage L3.

(2) Der AN ist verpflichtet, die von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sach- und fachgerecht sowie fristgerecht auszuführen. Art und Umfang sowie objektbezogene Besonderheiten der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich im Übrigen aus der Leistungsbeschreibung (im Folgenden auch LB) nebst Anlagen.

(3) Der AN schuldet neben dem Reinigungserfolg die Ausführung der Reinigungsleistungen mit einer tatsächlichen Ausführungszeit, die die jeweils vereinbarten Ausführungszeiten nicht unterschreitet.

§ 3 Flächenmehrung und -minderung / Änderungen der Raumgruppenzuordnung

(1) Während der Vertragsdauer auftretende vorübergehende Abweichungen hinsichtlich der zu reinigenden Flächen (z. B. Räumlichkeiten sind - zumindest für Externe - vorübergehend nicht betretbar) zeigt die TK dem AN vorher an. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die angezeigten Änderungen – auch ausdrücklich während der Mindestvertragsdauer - entsprechend zu berücksichtigen. Die Vergütung wird in diesen Fällen für die Dauer der Abweichung auf Basis des Preisblatts (Anlage A 2) entsprechend angepasst. Die Abrechnungsmodalitäten ergeben sich für diesen Fall aus § 8 Abs. 2.

(2) Während der Vertragslaufzeit kann es zudem zu dauerhaften Flächenmehrungen oder -minderungen kommen (z. B. bei Umstrukturierungen mit Reduzierung oder Hinzukommen von Teilflächen).

(2a) Bei einer dauerhaften Flächenmehrung ist die TK verpflichtet, diese dem AN mit einer Vorlauffrist von mindestens sechs Wochen anzuzeigen. Diese Flächen sind nach Ablauf der Vorlauffrist und eingetretener Flächenmehrung von der vertraglichen Leistungspflicht des AN umfasst. Die Vergütung wird in diesen Fällen für die Dauer der Abweichung auf Basis des Preisblatts (Anlage A 2) entsprechend angepasst. Sofern der AN an dem von der Flächenmehrung betroffenen Standort für die Flächenart der zusätzlichen Flächen bisher keine Leistungen erbracht hat, sind dabei die Raumgruppenzuordnungen, Richtleistungswerte und Turni ("Reinigung pro Jahr") aus der Übersicht "Richtleistungswerte der Raumgruppen" in der Anlage L1 (Leistungsverzeichnis) heranzuziehen.

(2b) Bei einer dauerhaften Flächenminderung ist die TK verpflichtet, diese gegenüber dem AN unter Benennung der betroffenen Fläche mit einer Frist von sechs Wochen vorab anzuzeigen. Diese Anzeige versteht sich als Teilkündigung in Bezug auf die betroffene Fläche. Eine solche Teilkündigung ist

auch während der Mindestvertragsdauer möglich. In diesem Fall wird die Vergütung auf Basis des Preisblatts (Anlage A 2) nach Eintritt der Flächenminderung angepasst.

Erfolgt die Anzeige der Flächenminderung seitens der TK nicht innerhalb von sechs Wochen vor dem Eintritt der Flächenminderung, wird die Vergütung erst nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach der Anzeige der Flächenminderung zum Anfang des darauffolgenden Kalendermonats angepasst.

(3) Beträgt die dauerhafte Flächenmehrung bzw. -minderung insgesamt während der Vertragsdauer mehr als 20 % der im Preisblatt (Anlage A 2) angegebenen zu reinigenden Fläche, so steht den Parteien das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dieses Recht steht den Vertragsparteien ausdrücklich auch während der Mindestvertragsdauer zu. Das Recht zur Kündigung erlischt im Falle einer dauerhaften Flächenmehrung oder -minderung, wenn die jeweilige Vertragspartei auf Aufforderung der anderen Vertragspartei in Textform nicht innerhalb von drei Wochen die Kündigung erklärt.

(4) Während der Vertragslaufzeit kann es zu einer Schließung (z. B. im Rahmen von Umstrukturierungen) eines oder mehrerer vertragsgegenständlicher Objekte kommen. Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall ausdrücklich, dass die TK - insbesondere auch während der Mindestvertragsdauer - das Recht hat, den Vertrag bezogen auf den betroffenen Standort der TK mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Parteien stimmen für diesen Fall überein, dass im Falle der Schließung einer Dienststelle, die gegenseitigen Leistungs- und Gegenleistungspflichten entfallen.

(5) Ist dem AN erkennbar, dass Flächen nicht genutzt werden, und eine vertragsgemäße Reinigung somit nicht erforderlich ist, wird er dies der TK unverzüglich mitteilen.

(6) Ändert sich während der Vertragslaufzeit eine Raumgruppenzuordnung, ist die TK verpflichtet, dies dem AN mit einer Vorlauffrist von mindestens sechs Wochen anzuzeigen. Die Raumgruppenzuordnung im Raumbuch und die Vergütung werden in diesem Fall im Preisblatt (Anlage A 2) entsprechend angepasst.

(7) Soweit die Vergütung nach Maßgabe der vorstehenden Absätze anzupassen ist, wird der AN das jeweilige Raumbuch (Bestandteil der Anlage A 2 Preisblatt) entsprechend aktualisieren und das so angepasste Preisblatt mit der TK abstimmen. Nach Freigabe durch die TK ersetzt das angepasste Preisblatt das bisher geltende Preisblatt.

§ 4 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Leistungsbeginn ist der 01.07.2027. Der Vertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Leistungsbeginn abgeschlossen.

(2) Frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag insgesamt mit einer Frist von neun Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Der Vertrag endet, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung, mit Ablauf des 30.06.2033. Nach Ablauf dieser maximalen Vertragslaufzeit endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf.

(4) Das Recht zur Teilkündigung und außerordentlichen Kündigung gemäß §§ 3, 15 besteht auch während der Mindestvertragslaufzeit.

(5) Seitens der TK sind zum Beispiel

- Herr Henning Schröter
- Frau Julia Lakotta

jeweils einzeln zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung des Vertrags bevollmächtigt. Die Vollmachtserteilung erfolgt durch den Abschluss dieses Vertrags und umfasst die Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten.

§ 5 Durchführung, Zusammenarbeit und Ansprechperson

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Sachmittel, Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Die TK stellt dem AN insbesondere die Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten (z.B. Strom, Wasser, Abfallentsorgung) zur Verfügung.

(3) Nach Abschluss des Vertrages benennt der AN der TK mindestens eine Ansprechperson nebst Vertreter, die auf der Seite des AN dafür Sorge tragen, dass die Kommunikation zwischen TK und AN funktioniert, und der AN seine diesbezüglichen vertraglichen Pflichten - insbesondere aus § 5 Abs. 1 - erfüllt. Der AN teilt der TK den Wechsel eines Ansprechpartners unverzüglich mit. Die TK wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistung ausschließlich den vom AN benannten Ansprechpersonen übermitteln und den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

Die TK wird dem AN nach Vertragsschluss ebenfalls einen Ansprechpartner benennen.

(4) Die TK beabsichtigt, vor Leistungsbeginn (vgl. § 4 Abs. 1) an von ihr vorgegebenen, dem AN mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen angekündigten Terminen gemeinsame Begehungen der Standorte mit dem AN und dem in dem jeweiligen Standort bisher von der TK beauftragten Gebäudereinigungsdienstleister durchzuführen. Der AN wird im Rahmen dieser Begehungen vor Ort auf aus seiner Sicht ggf. bestehenden Sonderreinigungsbedarf hinweisen, den die Parteien gemeinsam dokumentieren werden.

(5) Der AN stellt eine Grunderreichbarkeit seiner Ansprechpersonen nach Absatz 3 Montags bis Freitags (außer an Hamburger Feiertagen) von 08:00 - 17:00 Uhr sowie eine Reaktionszeit von maximal vier Stunden für Antworten auf E-Mails von TK-Mitarbeitern sowie einen Rückruf nach Anrufen von TK-Mitarbeitern innerhalb von maximal zwei Stunden sicher.

§ 6 Reinigungspersonal, Austausch von Personen und Organisation der Zusammenarbeit

(1) Der AN verpflichtet sich, nur fachlich geschultes und zuverlässiges Personal (in der LB als Reinigungspersonal bezeichnet) einzusetzen. Er stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte im Besitz gültiger Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse sind und alle Meldepflichten (insbesondere gemäß § 28 a Abs. 4 SGB IV) erfüllt werden.

Der AN ist verpflichtet, der TK auf Verlangen entsprechende Nachweise (Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis, Erfüllung der Meldepflicht) für einzelne oder alle für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag eingesetzten Arbeitskräfte innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen.

Ziffer 6.4 der Leistungsbeschreibung (Anlage V2) für die Unternehmenszentrale bleibt hinsichtlich der erweiterten Anforderungen an das Serviceteam und die Mitarbeiter des AN, welche im Vorstandsbereich in der Unternehmenszentrale eingesetzt werden sollen, unberührt.

Reicht der AN Nachweise/Unterlagen im Sinne des Satzes 1 auch nach Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist nicht oder unvollständig ein, ist die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe tauscht der AN auf ein in Textform begründetes Verlangen der TK Arbeitskräfte aus. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn in der Person der Arbeitskraft, der Qualität seiner Leistung (insbesondere Schlechtreinigung) und/oder dem Verhalten der Arbeitskraft wesentliche Gründe wiederholt auftreten, die einen Austausch dieser Person als dringend geboten erscheinen lassen.

Vor dem in Satz 1 bezeichneten begründeten Verlangen wird die TK mindestens eine begründete Abmahnung unter Benennung der betreffenden Person gegenüber dem AN aussprechen, bevor der AN zum Austausch der jeweiligen Person verpflichtet ist. Bei einer besonders schweren Verfehlung (z. B. Diebstahl, Verletzung des Datengeheimnisses) wechselt der AN die Arbeitskraft, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung durch die TK bedarf, umgehend auf ein begründetes Verlangen der TK aus.

Die vorstehenden Regelungen über den Austausch einzelner Arbeitskräfte lassen die Regelungen über die fristlose, außerordentliche Kündigung dieses Vertrags unberührt. Soweit dem nicht Urlaub, Krankheit oder das Ausscheiden von Mitarbeitern entgegenstehen, tauscht der AN von ihm zur Leistungserbringung eingesetztes Personal nur in Abstimmung mit der TK und unter Beachtung der Anforderungen an dessen Qualifikation aus. Im Rahmen eines Austausches als Ersatz eingesetztes Personal muss mindestens die von dem AN in der Anlage A 5 für die jeweilige Rolle angegebenen Erfahrungen/Qualifikationen aufweisen.

(3) Die individuellen Anwesenheits- und die Leistungszeiten sind persönlich durch die jeweiligen Reinigungskräfte tagesgenau und nachprüfbar schriftlich zu dokumentieren. Der AN hat der TK diese Leistungsnachweise ohne gesonderte Anforderung monatlich vorzulegen. Die TK behält sich vor, eigene Anwesenheitskontrollen durchzuführen. Die Leistungsnachweise dienen der Kontrolle der TK auch im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Die Vorlage der Leistungsnachweise ist Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung (vgl. § 7 Abs. 9).

(4) Sonderreinigungen und Sonderreinigungen Teppich nach Maßgabe der Anlage L 1 (Leistungsverzeichnis der Raumgruppen) werden separat nach Bedarf beauftragt.

(5) Die Mengenangaben für Sonderreinigungen an Stunden/Jahr bzw. für Sonderreinigungen Teppich an Quadratmetern/Jahr sowie die Vergütung ergeben sich aus der Anlage A 2 (Preisblatt). Eine Abnahmeverpflichtung der TK im Hinblick auf die Beauftragung von Stunden für Sonderreinigungen besteht nicht.

(6) Der AN verpflichtet sich, die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln für den Arbeitsschutz - insbesondere der BG Bau (Gebäudereinigungsarbeiten, BGI 406) - und die hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter/innen entsprechend zu unterweisen.

(7) Näheres hinsichtlich der Leistungsausführung regelt die Leistungsbeschreibung (einschließlich deren Anlagen), Anlage V 2.

§ 7 Vergütung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die in der Anlage A 2 (Preisblatt) angegebene Jahresgesamtvergütung für die Unterhaltsreinigung in zwölf monatlichen Zahlungen zu jeweils einem Zwölftel.

Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze sind auf der Basis des Tariflohns mit Gültigkeit zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe am Erfüllungsort dieses Vertrages sowie auf Basis der zu diesem Zeitpunkt anfallenden gesetzlichen Lohnnebenkosten kalkuliert.

(2) Sonderreinigungen werden nach Aufwand auf Basis tag- und stundengenauer Abrechnung vergütet. Sonderreinigungen Teppich werden nach gereinigten Quadratmetern vergütet.

(3) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die vereinbarten Stundenverrechnungssätze bei einer Änderung des Tariflohns oder der gesetzlichen Lohnnebenkosten gemäß nachstehender Berechnung zu verlangen. Die Änderung kann nur für in der Zukunft liegende volle Kalendermonate geltend gemachten werden, erstmalig für den Kalendermonat, in dem die Änderung des Tariflohns bzw. der gesetzlichen Lohnnebenkosten in Kraft treten. Eine Anpassung für vergangene Zeiträume ist ausgeschlossen.

(4) Ändern sich nach Leistungsbeginn der einschlägige Tariflohn oder die gesetzlichen Lohnnebenkosten, so ändern sich die vereinbarten Stundenverrechnungssätze wie folgt:

Neuer SVS =
Bisheriger SVS + Bisheriger SVS x 90 % (= pauschalierter Lohnkostenanteil) x (Tariferhöhung in % bzw. Erhöhung der gesetzlichen Lohnnebenkosten in %)

Der Lohnkostenanteil ist für die Zwecke der Anpassung der Stundenverrechnungssätze pauschal auf 90 % festgelegt.

Die TK übersendet dem AN in diesem Fall auf dessen Anforderung das für die betroffenen Standorte vorausgefüllte Excel-„Formular Preisanpassung“ auf der Grundlage des Musters Preisanpassungen (Anlage A 3). Der AN hat in diesem Formular die Angaben zur Tariflohnänderung bzw. zur Lohnnebenkostenänderung einzutragen und das Formular an die TK zu übersenden. Die TK prüft die Angaben des AN und bestätigt ihm bei Nachvollziehbarkeit die Preisanpassung.

(5) Die Vergütung ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 (vorübergehende Flächenabweichung) für die Dauer der Abweichung auf Basis des Preisblatts (Anlage A 2) entsprechend anzupassen.

(6) Bei einer dauerhaften Mehrung oder Minderung der Flächen gemäß § 3 Abs. 2 erhöht bzw. vermindert sich die Gesamtvergütung auf Basis des Preisblatts (Anlage A 2) entsprechend mit dem Eintritt der Flächenänderung.

(7) Unterschreitet die tatsächliche Ausführungszeit der Reinigungsleistungen in einem Kalendermonat den auf diesen Kalendermonat entfallenden Anteil der vereinbarten Ausführungszeit, reduziert sich die Vergütung für diesen Kalendermonat um den auf der Grundlage des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes auf die Minderstunden entfallenden Vergütungsanteil.

(8) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle vertraglichen Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten. Dazu zählen insbesondere

auch Fahrtkosten, Reisekosten, Verwaltungsaufwand, Versicherungen sowie Kosten für Reinigungsmittel.

(9) Die Vergütung wird fällig, soweit

- eine prüfbare Abrechnung nach § 8 der TK zugeht,
- der AN mit der Rechnung die Nachweise nach § 6 Abs. 3 vorlegt, einen den Anforderungen der Ziffer 7 der Leistungsbeschreibung entsprechenden digitalen Qualitätsbericht bereitstellt und gemäß § 9 vorzunehmende Abzüge vorgenommen hat.

§ 8 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich.

(2) Im Falle einer kurzweiligen, vorübergehenden Flächenminderung oder -mehrung wird der Mehr- oder Mindervergütungsbetrag auf Grundlage des Preisblatts (Anlage A 2) für die Dauer der Abweichung je Raumgruppe ermittelt und in der jeweiligen Folgerechnung als Korrekturposten durch den AN in Ansatz gebracht.

(3) Werden Sonderreinigungsarbeiten bzw. Sonderreinigungsarbeiten Teppich gemäß § 6 Abs. 4 durch die TK beauftragt, erfolgt die Rechnungsstellung nach Abnahme der jeweiligen Arbeiten gesondert. Die Anzahl der hierauf entfallenden Stunden bzw. Quadratmeter ist separat in der Rechnung aufzuführen.

(4) Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, ist zu nennen.

(5) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: https://xrechnung-bdr.de/edi/home.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben.

Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": Org-ID 51176667
Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20161996

gefüllt seien. Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten). Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(6) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein.

(7) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen, sofern sie den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechen und auf dem vertraglich vereinbarten Weg eingereicht werden.

§ 9 Qualitätssicherungs- und Malus-System

(1) Für die TK ist der Erfolg der Leistung des AN, also eine mangelfreie Reinigungsleistung, von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund muss der AN seine Leistungen im Rahmen dieses Vertrages unter Einhaltung eines sog. Qualitätssicherungssystems erbringen, welches mindestens die Anforderungen gemäß Ziffer 7 der Leistungsbeschreibung (Anlage V 2) erfüllt. Wesentliche Bestandteile des Systems sind die Leistungsüberwachung und ein Beschwerdemanagement, für die weiteren Einzelheiten wird auf die Leistungsbeschreibung verwiesen.

(2) Die mangelfreie Erbringung der Reinigungsleistungen ist Voraussetzung für die (volle) Vergütung nach § 7 des Vertrages. Abhängig von den im Rahmen der Leistungsüberwachung festgestellten Qualitätsniveaus und der Anzahl der durchgeführten Qualitätsprüfungen erfolgt ein Abzug bei der Vergütung (sog. Malus). Hierbei ist zwischen folgenden qualitativen Stufen und daran geknüpften Abzugsquoten bzw. Abmahnungen zu unterscheiden:

	Qualitäts-niveau	Ergebnis	1. Qualitäts-prüfung	Nachprüfung erfolgt nach	2. Qualitäts-prüfung	Nachprüfung erfolgt nach
Stufe 1	90 % - 100 %	sehr gut, sehr sauber				
Stufe 2	75 % - 89 %	sauber, entspricht den Anforderungen				
Stufe 3	60 % - 74 %	leichte bis mittlere Reinigungsmängel	5 % Abzug	fünf Werktagen	10 % Abzug	zwei Werktagen
Stufe 4	30 % - 59 %	starke Reinigungsmängel	10 % Abzug	drei Werktagen	15 % Abzug	zwei Werktagen
Stufe 5	0 % - 29 %	extreme Mängel	20 % Abzug	zwei Werktagen	30 % Abzug	einem Werktag

Stellt der AN im Rahmen einer von ihm gemäß Ziffer 7.1.1 der Leistungsbeschreibung durchzuführenden Qualitätsprüfung ein Qualitätsniveau der Stufen 3, 4 oder 5 fest, führt er eine Nachprüfung im Rahmen einer zweiten Qualitätsprüfung zum Ablauf des hierfür vorstehend festgelegten Zeitraums durch.

Die Abzugsquoten beziehen sich auf die monatlich zu zahlende Netto-Vergütung des jeweils betroffenen Objekts für denjenigen Monat, in dem das verminderte Qualitätsniveau festgestellt worden ist. Sofern der Fall eines Abzugs vorliegt, ist die jeweilige monatliche Abrechnung vom AN automatisch entsprechend zu kürzen. Sofern eine zweite Qualitätsprüfung durchzuführen ist, werden die für diese zwei Qualitätsprüfungen ermittelten Abzugsquoten nicht addiert. Stattdessen findet nur die höchste der ermittelten Abzugsquoten Anwendung. Der Abzug erfolgt auch dann mit Wirkung für den Monat der ersten Qualitätsprüfung, wenn die Durchführung der zweiten Qualitätsprüfung erst im Folgemonat erfolgt.

(3) Die Parteien stimmen überein, dass die Leistungsüberwachung auf Anforderung der TK jederzeit durch unabhängige, sachverständige Dritte, welche die TK beauftragt, erfolgen kann, deren Ergebnis die Parteien für die Zwecke der Bestimmung des Qualitätsniveaus zu Grunde legen werden. Für den Fall, dass die Leistungsüberwachung zu dem Ergebnis eines Qualitätsniveaus von Stufe 3, 4 oder 5 nach Maßgabe des Absatz 3 dieses Paragrafen kommt, hat der AN die TK von den angemessenen Kosten aus der Beauftragung des sachverständigen Dritten freizuhalten. Dies geschieht durch Verrechnung dieser Kosten mit der Folgerechnung des AN. Sollte es keine Folgerechnung geben, hat der AN den Betrag spätestens zwei Wochen nach Erstellung und Zugang des digitalen Qualitätsberichts sowie des Zugangs der Rechnung zu begleichen. Die Zahlung erfolgt an die TK.

(4) Vom Vorgenannten unberührt bleibt das Recht der TK, die Reinigungsarbeiten nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des AN von einem anderen Unternehmen ausführen zu lassen. Soweit die TK Reinigungsarbeiten von einem anderen Unternehmen ausführen lässt, werden auf diese Reinigungsarbeiten bezogene Reinigungsmängel in dem Monat der Ausführung durch das Drittunternehmen bei der Ermittlung der Abzugsquoten gemäß Abs. (3) nicht berücksichtigt.

(5) Der Anspruch auf Vergütungsminderung nach Maßgabe dieses Paragrafen lässt die Regelungen über die fristlose, außerordentliche Kündigung dieses Vertrags unbeschadet.

§ 10 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des AN benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 11 Einsatz von KI

(1) Der AN ist nach Maßgabe von Ziffer 1 der Leistungsbeschreibung (Anlage V2) zum Einsatz von Cobotic verpflichtet. Im Übrigen entscheidet der AN unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt über den Einsatz von KI in sinnvollem Umfang und für konkrete Arbeitsschritte.

(2) Soweit der AN der TK im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen zur Verfügung stellt, die der KI-VO unterfallen, gewährleistet der AN, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von KI, insb. der VO (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (KI-VO), entsprechen.

(3) Der AN hält - auch bei Einsatz von KI - die vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten sowie an den Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse ein.

(4) Der AN gewährleistet, dass die eingesetzte KI weder direkt noch indirekt mit den Daten trainiert oder weiterentwickelt wird, die der AN von der TK erhält oder die bei der Leistungserbringung für die TK generiert werden.

(5) Der AN gewährleistet auch bei Einsatz von KI die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Erbringung der Leistung und insbesondere an die Qualität der Ergebnisse und führt alle hierfür erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen inkl. menschlicher Überprüfungen durch.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,

- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 13 Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wahren. Sollten der AN oder dessen Mitarbeitende im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihnen untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN hat seine Mitarbeitenden, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich zu verpflichten. Die jeweiligen Niederschriften über die Verpflichtung sind der TK auf Verlangen vorzulegen. Auf Anforderung der TK bestätigt der AN der TK mindestens einmal jährlich auf der Grundlage einer von der TK vorgegebenen Musterbestätigung die Verpflichtung seiner Mitarbeitenden.

§ 14 Gewährleistung, Haftung und Versicherung

(1) Der AN stellt insbesondere sicher, dass durch Reinigungsarbeiten Benutzer des Objektes nicht gefährdet werden. Der AN hat die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Hinweise auf Gefahrenquellen anzubringen.

(2) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten, die im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung tätig werden, haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

(3) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die TK - insbesondere wegen Schäden, die Dritten bei Ausführung der Arbeiten oder aufgrund von Nicht- oder Schlechterfüllung der Leistung entstehen (z.B. Einsatz ätzender Reinigungsmittel, ungenügende Absicherung von Gefahrenquellen) - geltend machen sollten, soweit diese auf einem pflichtwidrigen Verhalten des AN beruhen.

(4) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder einen Dritten, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, inklusive einer Tätigkeitsschadenklausel, sowie der Schlüsselverlustdeckung, vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt fünf Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr, für Tätigkeitsschäden und Schlüsselverlust 2,5 Millionen Euro, zweifach maximiert.

(5) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Absatz 4 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 4 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(6) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(7) Auf Verlangen der TK sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise der gemäß Abs. 4 und Abs. 5 geschlossenen Versicherungen in aktueller Fassung vorzulegen, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit (Tätigkeitsbeschreibung) als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrunde gelegten Bedingungen benannt sind.

(8) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz und Vertragsstrafe

(1) Der AN verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) festsetzt (Tariftreueversprechen). Sobald eine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in Kraft ist, verpflichtet sich der AN zudem, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, die er im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG zur Leistungserbringung einsetzt, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags folgenden Monats schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben. Die TK stellt dem AN sodann einen Vordruck für die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 zur Verfügung.

(2) Für den AN folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG fällt.

(3) Der AN verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Abs. 1 und 2 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der AN nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG zertifiziert worden ist.

(4) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dem BTTG wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des BTTG) kontrolliert. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der AN,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 3 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und Dritten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

(5) Der AN trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

(6) Der AN verpflichtet sich, von Unterauftragnehmern und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des BTTG erfüllen.

(7) Die Verpflichtung nach Absatz 6 gilt auch dann, wenn für den AN selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmer und Verleiher gilt Absatz 2 entsprechend.

(8) Der AN verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Unterauftragnehmern und Verleihern die in Absatz 4 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 5 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Unterauftragnehmern oder Verleihern getroffen wird.

(9) Die TK ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat, dass der Auftragnehmer gegen seine Pflichten nach dem BTTG verstoßen hat. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 1 Prozent pro Verstoß, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Auftragswertes. Bei der Festlegung der Strafhöhe wird die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes bemisst sich insbesondere anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen sowie der Schuldform des Verstoßes.

Die Vertragsstrafen werden auf gesetzliche bzw. vertragliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht der TK zur Geltendmachung von Schadensersatz- oder Minderungsansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen unberührt.

§ 16 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem

stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit dies nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung der gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK oder

(h) wenn der AN Reinigungsmittel einsetzt, die den Anforderungen gemäß Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung nicht entsprechen oder

(i) wenn das von dem AN eingesetzte Reinigungspersonal fremde Personen oder Tiere in das Reinigungsobjekt mitbringt oder

(j) wenn der AN für zwei aufeinanderfolgende Quartale nicht fristgemäß den vertraglichen Anforderungen im Wesentlichen entsprechende digitale Qualitätsberichte vorlegt, obwohl die TK dem AN im Hinblick auf das erste dieser beiden Quartale eine Abmahnung erteilt hat.

(k) wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 19 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialen und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Insbesondere gibt der AN an dem auf den Tag der Vertragsbeendigung nachfolgenden Arbeitstag die von der TK im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Schlüssel und/oder sonstigen Zugangsberechtigungen (z.B. Codekarten o.ä.) an den Objektverantwortlichen der TK zurück. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialen und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 20 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

_____	_____	_____
Techniker Krankenkasse Vorsitzender des Vorstands	Techniker Krankenkasse Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands	Techniker Krankenkasse Mitglied des Vorstands

Datum, Auftragnehmer